

# Schleswig-Holsteinischer Landtag

## Umdruck 18/69

Spielbank SH GmbH • Eggerstedtstr. 1 • 24103 Kiel  
Verteiler  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier  
über Frau Dörte Schönfelder [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Vorsitzender des Finanzausschusses  
Herr Thomas Rother  
über Herrn Ole Schmidt [Finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 27.8.2012

### **Gesetzentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze Drucksache 18/104** **Artikel 3 - Änderung des Spielbankgesetzes** **hier: Stellungnahme der landeseigenen Spielbank SH GmbH zu den Ausschusssitzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zur Änderung des Spielbankgesetz SH sieht neben Bezugsänderungen (Glücksspielgesetz > Glücksspielstaatsvertrag) künftig den Wegfall der Online-Spielteilnahme an den in der Spielbank angebotenen Lebendspielen vor. Dieses hat existenzielle Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Spielbanken und berührt damit auch Landesinteressen.

Die Online-Spielteilnahme nur für Spielbank-Spiele war bereits in der ersten Entwurfsversion des geänderten Glücksspielstaatsvertrages enthalten. Die SH-Spielbanken haben -wie andere deutsche Spielbanken auch- in den letzten 6 Jahren die Hälfte ihrer Besucher durch verändertes Verbraucherverhalten an unregulierte Wettbewerber verloren. Dieser Trend hält unvermindert an und bedroht mittelfristig die Überlebensfähigkeit der landeseigenen Spielbanken.

Die Spielbanken dürfen nicht vom für andere Lebensbereiche längst zum Standard gewordenen Vertriebsweg Internet ausgeschlossen werden. Die SH-Spielbanken können sicherstellen, dass von ihnen angebotene online Mitspielgelegenheiten höchste Schutz- und Sicherheitsansprüche sicherstellen. Alle Anforderungen hinsichtlich Spielerschutz und Geldwäscheprävention werden auf gleichem Niveau wie in den Spielbanken gewährleistet. Und es werden nur in den Spielbanken registrierte Spieler am per Live-Stream übertragenen Spielgeschehen teilnehmen können. Das Online-Live-Spiel ist damit keine Ausweitung, sondern eine Re-Kanalisierung. Da es gelingen wird, viele bisher bei illegalen Online-Anbietern spielende Bürger wieder zu den landeseigenen Spielangeboten zurückzuholen, kann auch mit deutlich steigenden Spielbankabgaben gerechnet werden. Diese Beträge fließen derzeit unbesteuert ins Ausland ab.

Zur natürlichen Kanalisierung des Spielbedürfnisses gemäß § 1 (2) des ersten GlüÄndStV, aber auch für den wirtschaftlichen Erhalt der fünf Spielbank Standorte in Schleswig-Holstein, ist es erforderlich, den Spielwilligen in Schleswig-Holstein auch eine Online-Spielteilnahme an den in den SH-Spielbanken angebotenen Spielen zu ermöglichen. Wir bitten daher auf entsprechende Änderungen für das Online-Livespiel im Spielbankgesetz zu verzichten und es als Ausnahme zuzulassen.

Im § 2 Absatz (2) wird die Gesamtzahl der Spielbanken und ihrer möglichen Zweigstellen wird auf fünf begrenzt. Noch in 2012 ist die Umsiedelung der Spielbank von Travemünde nach Lübeck zur Standortverbesserung vorgesehen. Der Vermieter in Travemünde ist bereit, der Spielbank den vorhandenen Automatenaal bis zum Ende der Konzession in 2015 als Dependance der künftigen Lübecker Spielbank zu vermieten. Hieran sind wir aus Ertragsgründen sehr interessiert. Wir erwarten aus dem Automatenbetrieb in zweieinhalb Jahren ein Spielergebnis von gut Mio.€ 4,6 an dem das Land mit eine Spielbankabgabe von Mio.€ 1,9 partizipieren würde.

Wir bitten daher, in das Änderungsgesetz nach dem letzten Satz in Absatz 2 folgende Übergangsregelung aufzunehmen: *„Am Standort Travemünde kann das Automatenspiel als Dependance der Spielbank Lübeck übergangsweis bis zum 30. Juni 2015 als sechster Standort betrieben werden.“*

Mit der Bitte um freundliche Berücksichtigung

Spielbank SH GmbH



Matthias Hein